

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1901.

XXXII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 31. December 1901.

41.

**Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei
vom 26. December 1901, Zl. 31635,**

womit die neue Wahlordnung für die Handels- und Gewerbekammer in
Triest verlautbart wird.

Die mit dem Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 10. November 1868,
Zl. 19297, genehmigte Wahlordnung wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Der k. k. Statthalter:

Goëss m. p.

Auf Grund des Gesetzes vom 29. Juni 1868, R.-G.-Bl. Nr. 85, betreffend die Organisirung der Handels- und Gewerbekammern, und des Gesetzes vom 30. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 103, wird für die Handels- und Gewerbekammer in Triest die folgende Wahlordnung festgesetzt:

Wahlordnung

für die

Handels- und Gewerbekammer in Triest,

genehmigt mit Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 18. December 1901,
Zl. 4999 H. M.

§. 1.

Zahl der wirklichen Mitglieder.

Die Handels- und Gewerbekammer in Triest besteht aus 48 wirklichen Mitgliedern, welche sich in drei Sectionen vertheilen, u. z.:

Sectionen.

- | |
|---|
| I. in die Handelssection mit 34 Mitgliedern |
| II. " Gewerbe-section " 8 " |
| III. " maritime Section " 6 " |

§. 2.

Handelssection.

I. Die Handelssection besteht aus den Börse-Ditten, das sind jene zufolge Ernennung durch die Kammer, als Börse-Ditten in eine besondere Matrikel des Börse-Amtes eingetragenen Ditten, den übrigen Angehörigen des Handelsstandes, welche selbständig oder als offene Gesellschafter Handelsgeschäfte betreiben, sowie aus den Börse-Sensalen.

Ihre Eintheilung.

Diese Section ist in 3 Wahlkategorien eingetheilt.

I. Kategorie.

1. Die erste Kategorie umfaßt die Repräsentanten der Börse-Ditten sowie jener Handels-Ditten, welche den Großhandel betreiben, und im Sinne des I., bez. II. Capitels des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, eine Erwerbsteuer von 600 K jährlich oder mehr zu bezahlen haben.

II. Kategorie.

2. Die zweite Kategorie umfaßt die übrigen Angehörigen des Handelsstandes, welche eine solche jährliche Erwerbsteuer von weniger als 600 K, jedoch nicht weniger als 200 K, zu bezahlen haben, sowie die der Zahlung einer Erwerbsteuer unterworfenen Börse-Sensale.

III. Kategorie.

3. Die dritte Kategorie umfaßt die Wähler, welche eine solche jährliche Erwerbsteuer von weniger als 200 K und nicht weniger als 50 K zu zahlen haben.

Die erste dieser drei Kategorien wählt 20, die zweite 10 und die dritte 4 Mitglieder.

Gewerbe-section.

II. Die Gewerbe-section umfaßt jene, welche ein Gewerbe oder Handwerk betreiben, die approbirten Baumeister, Schiffsbauer, Architekten und Ingenieure und die übrigen Bauunternehmer.

Diese Section ist in drei Kategorien getheilt.

1. Die erste Kategorie umfaßt jene Wähler, welche im Sinne des I., bez. II. Capitels des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, eine jährliche Erwerbsteuer von 600 K oder mehr zu zahlen haben.

2. Die zweite Kategorie umfaßt die Wähler, welche eine solche jährliche Erwerbsteuer von weniger als 600 K, jedoch nicht weniger als 200 K zu bezahlen haben.

3. Die dritte Kategorie umfaßt die Wähler, welche eine solche jährliche Erwerbsteuer von weniger als 200 K und nicht weniger als 50 K zu bezahlen haben.

Die erste dieser drei Kategorien wählt vier, die beiden anderen Kategorien je zwei Mitglieder.

III. Die maritime Section umfaßt die Repräsentanten der Dampf- und Segelschiffahrts-Unternehmungen und die Rheder, welche Eigenthümer eines ganzen österreichischen Schiffes langer Fahrt oder der großen Cabotage sind, oder welche das Eigenthum an wenigstens 150 Tonnen Brutto in mehreren österreichischen Schiffen langer Fahrt oder der großen Cabotage besitzen. Sie besteht aus einer einzigen Kategorie und wählt 6 Mitglieder.

§. 3.

Jeder Wähler wählt nur in der Section und Kategorie, welcher er angehört, und ist zur Abgabe von nur einer Stimme berechtigt.

Die Personen, welche Handels-Unternehmungen, gewerbliche oder maritime Unternehmungen auf Actien als Vorsteher oder Directoren leiten, üben das Wahlrecht in jener Section und Kategorie aus, zu welcher das von ihnen geleitete Unternehmen gehört.

Falls ein Wähler, welcher mehr als einer Kategorie angehört, nicht innerhalb 8 Tagen vom Zeitpunkte der Veröffentlichung der Wählerliste erklärt, in welcher Kategorie er zu wählen wünscht, wird ihn die Wahlcommission jener Kategorie zutheilen, welcher er, nach der höheren Steuerleistung, angehört.

Jede Kategorie wählt für sich aus ihrer Mitte die ihr zugewiesene Zahl wirklicher Mitglieder.

Eine Cumulirung von Mandaten in derselben Person ist nicht zulässig.

§. 4.

Der Bezirk der Handels- und Gewerbekammer in Triest umfaßt die Stadt und das Territorium.

§. 5.

Wähler der wirklichen Mitglieder der Kammer sind:

Jene Mitglieder des Handels- und Gewerbestandes, welche im Vollgemusse der bürgerlichen Rechte selbständig oder als offene Gesellschafter, sowie als Vorsteher oder Directoren von Handels- und Gewerbe-Unternehmungen auf Actien, mit dem Rechte der Firmazeichnung im Kammerbezirke ein Handelsgeschäft oder ein Gewerbe betreiben, wenn von der angemeldeten

Ihre Eintheilung.
I. Kategorie.

II. Kategorie.

III. Kategorie.

Maritime Section.

Bildung der
Sectionen und
Wahlkategorien.

Kammerbezirk.

Wähler.

Unternehmung ein Steuerbetrag, der nicht geringer ist, als das im §. 2 festgesetzte Minimum, beziehungsweise überdies von den Börse-Ditten der Kanon von jährlich 100 K entrichtet wird; überdies sind Wähler die Börse-Sensale, welche die Erwerbsteuer zahlen.

Ferner sind Jene in der maritimen Section Wähler, welche die im §. 2, Punkt III, festgesetzten Erfordernisse besitzen. Diese werden einen Kanon von jährlich 60 K zahlen.

Falls Frauen oder solche Personen, welche unter Tutel oder Curatel stehen, sich in ausschließlichen Besitze einer Unternehmung befinden, wird das Wahlrecht in ihrem Namen vom Leiter der Unternehmung ausgeübt.

Wählbar zu wirklichen Mitgliedern der Kammer sind alle Jene, welche das 30. Lebensjahr vollendet haben, und welche wenigstens seit 3 Jahren die Erfordernisse für das active Wahlrecht besitzen, vorausgesetzt, daß sie ihr regelmäßiges Domicil innerhalb des Kammerbezirktes haben.

Zu wirklichen Mitgliedern können auch Nicht-Österreicher gewählt werden, wenn sie die übrigen Erfordernisse für das passive Wahlrecht besitzen; die Zahl der Nicht-Österreicher darf jedoch den dritten Theil aller wirklichen Mitglieder der Kammer nicht übersteigen.

Ausgeschlossen vom activen und passiven Wahlrechte sind jene Personen, welche nach den bestehenden Gesetzen vom activen und passiven Wahlrechte in der Gemeinde ausgeschlossen sind, abgesehen von der Staatsbürgerschaft, bezüglich welcher die Bestimmung des vorstehenden Absatzes Geltung hat.

Von der Wählbarkeit sind überdies jene Personen ausgeschlossen, welche in Concurß verfallen sind, insolange sie nicht die Wiederbefähigung erlangt haben. (§§. 246 und 253 Concurßordnung vom 25. December 1868, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1869.)

§. 6.

Die Wahl der wirklichen Mitglieder der Kammer geschieht durch directe Abstimmung.

Die wirklichen Mitglieder werden auf 6 Jahre gewählt.

Nach Ablauf von 3 Jahren tritt am 31. December von jeder Kategorie die Hälfte der Mitglieder, nach der Reihenfolge des Dienstalters ohne Rücksicht auf die Staatsbürgerschaft, aus, und wird die Kammer durch neue Wahlen ergänzt. Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Wenn während der dreijährigen Wahlperiode eine oder mehrere Mitgliederstellen in Erledigung kommen, so treten an deren Stelle Jene, welche bei der letzten Wahl in derselben Kategorie nach den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben. Die so eingetretenen Mitglieder bleiben in ihrer Stelle bis zur nächsten dreijährigen Wahlperiode.

Falls, derjenige, welcher im Wege der Substitution einzutreten hätte, ein Ausländer wäre, und hierdurch die vorgeschriebene Zahl, der in der Kammer sitzenden ausländischen Mitglieder, überschritten würde, so wird spätestens innerhalb des Monates December des bezüglichen Jahres zu einer Ergänzungswahl geschritten, um die leergebliebenen Stellen zu besetzen. Die so gewählten Mitglieder verbleiben in der Stelle bis zum Erlöschen des Mandates der bezüglichen ersetzten Mitglieder.

Wählbarkeit.

Ausländer.

Ausschließung vom activen und passiven Wahlrechte.

Ausübung des passiven Wahlrechtes.

Abstimmung.

Dauer des Mandates.

Erlöschen des Mandates.

Substitution von Mandaten.

Ergänzungswahl.

Die Wahlcommission muß bei der Veröffentlichung solcher Ergänzungswahlen angeben, ob die zu Wählenden mit Rücksicht auf die Zahl der in der Kammer bereits sitzenden Ausländer, Ausländer sein dürfen, oder Oesterreicher sein müssen.

§. 7.

Zur Leitung und Durchführung der Wahlen wird von der k. k. Statthalterei eine Wahlcommission bestellt.

Wahlcommission.

Ein vom Handelsminister ernannter Commissär hat den Vorsitz in der Wahlcommission. Diese besteht aus einem Gemeinderathe, aus 3 Vertretern der Kammer und aus einem Protokollführer.

Deren Bildung.

Die Vertreter der Kammer in der Wahlcommission werden aus der Mitte der Kammer selbst ausgewählt.

Im Falle der Auflösung der Kammer beruft die k. k. Statthalterei einige dem Handels-, Gewerbe- und maritimen Stande des Kammerbezirkes angehörige Vertrauensmänner zur Theilnahme in die Wahlcommission.

Auflösung
der Kammer.

Alle Entscheidungen, welche der Wahlcommission auf Grund dieses Wahlreglements zustehen, werden von derselben mit Stimmenmehrheit endgiltig gefällt.

Entscheidungen.

Im Falle der Stimmengleichheit gibt der Präsident der Commission den Ausschlag.

Die Commission hat ihren Sitz im Amte der Kammer.

Sitz der Commission

Die Auslagen der Wahlen fallen der Kammer selbst zur Last.

Auslagen.

§. 8.

Die Wahlcommission verfaßt die Wählerlisten im Sinne der gegenwärtigen Wahlordnung auf Grund der amtlichen Register und legt dieselben, unter Festsetzung eines Termines von 14 Tagen, zur Anbringung der allfälligen Einsprüche öffentlich auf. Über die Einsprüche entscheidet die Wahlcommission und gibt ihre Entscheidung den reclamirenden Parteien bekannt. Hierauf verfaßt dieselbe die richtiggestellte Wählerliste, fertigt für die Wähler die Legitimationskarten aus und übersendet sie denselben mit den Wählerlisten und den Stimmzetteln, und ladet sie zur Wahl ein, unter Mittheilung der Zahl und der Kategorie der zu wählenden Mitglieder, sowie des Tages, der Stunde und des Ortes der Wahlhandlung.

Wählerlisten.
Zusammenstellung
derselben.

Einsprüche.

Richtiggestellte
Wählerliste.Ausfertigung der
Legitimations-
karten und
Stimmzettel.

Die Wählerlisten müssen die Namen der Wähler in 7 Wahlkategorien eingetheilt enthalten, unter Angabe der Staatsbürgerschaft, sowie unter Angabe der Zahl der Ausländer, welche bereits in der Kammer sitzen, und unter Anführung der wesentlichen Artikel des Wahlreglements.

Die Wahlen der einzelnen Kategorien sind in angemessenen, von der Wahlcommission festzusetzenden Zwischenräumen, vorzunehmen.

§. 9.

Art der Wahl.

Die Wahl ist öffentlich und erfolgt nach dem Willen des Wählers entweder durch mündliche Abstimmung, oder durch persönliche Übergabe der ausgefüllten Stimmzettel an die Wahlcommission, oder durch Einsendung des, mit der Unterschrift des Wählers bestätigten Stimmzettels.

§. 10.

Portofreiheit.

Die Versendung der Druckforten (Legitimationskarten, Stimmzettel, Wahlkundmachung), sowie aller Eingaben der Wahlberechtigten an die Wahlcommission, ist, falls durch die Post vermittelt, im Sinne des §. 22 des Gesetzes von 29. Juni 1868, R.-G.-Bl. Nr. 85, portofrei, wenn auf der Adresse der Beisatz enthalten ist: In Wahlangelegenheiten der Handels- und Gewerbekammer in Triest.

§. 11.

Scrutinium.

Am festgesetzten und den Wählern bekanntgegebenen Tage und Orte schreitet die Wahlcommission zum Scrutinium.

Unter den Wählbaren für die einzelnen Kategorien entscheidet die relative Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das, von einem Mitgliede der Wahlcommission gezogene, Los.

Giltigkeit ungelauer Stimmzettel.

Auf Stimmzetteln, welche Namen nicht wählbarer Personen, oder Namen in größerer oder geringerer Zahl, als zu wählen sind, enthalten, werden die, wählbaren Personen gegebenen Stimmen in der Ordnung, in welcher sie aufgeschrieben sind, und bis zur Erfüllung der Zahl der zu Wählenden, als gültig angesehen.

Ausscheidung von Ausländern bis zur Zahl 16.

Falls sich aus dem Scrutinium der Stimmzettel eine solche Gesamtzahl von Ausländern ergibt, daß diese, mit der Zahl der nicht aus der Kammer ausgeschiedenen Ausländer, den dritten Theil aller Mitglieder übersteigt, das ist, größer als 16 wäre, so scheidet die Wahlcommission unter den Neugewählten jene Zahl Ausländer aus, welche die höchste zulässige Ziffer 16 übersteigt. Sie wird diejenigen Ausländer auszuschneiden haben, welche mit Rücksicht auf die Zahl der Stimmenden in ihrer bezüglichen Kategorie verhältnismäßig die geringere Anzahl Stimmen erhalten haben. Im Falle der vergleichweisen Gleichheit der Stimmen entscheidet das Los. Um die auf solche Art ausgeschiedenen Ausländer zu ersetzen, werden keineswegs jene Österreicher eintreten, welche in der betreffenden Kategorie nach ihnen die größte Stimmenanzahl erhalten hätten; vielmehr wird die Wahlcommission zur Ergänzung der, für jede einzelne Kategorie erforderlichen Mitglieder, zu neuen Wahlen schreiten, wobei die Wähler in den bezüglichen Kundmachungen aufmerksam zu machen sind, daß im betreffenden Falle nur österreichische Unterthanen gewählt werden können, und daß jede, einem Ausländer gegebene Stimme, ungültig erklärt werden wird.

Unterzeichnete Stimmzettel.

Die Stimmzettel, welche mit der Unterschrift versehen übersandt werden, öffnet die Commission nach Schluß der Stimmabgabe.

§. 12.

Die Wahlcommission prüft die Gültigkeit der Wahlen, und macht das endgiltige Ergebnis des Wahlactes amtlich bekannt.

Die gewählten Mitglieder werden von der, auf sie gefallenen Wahl, durch die Wahlcommission verständigt. Wenn innerhalb 8 Tagen, gerechnet vom Tage der nachgewiesenen Zustellung, vom Gewählten eine Erklärung, die Wahl anzunehmen, bei der Wahlcommission nicht einlangt, wird derjenige als gewählt angesehen, welcher nach ihm in derselben Kategorie die meisten Stimmen erhalten hat.

Das Resultat der Wahlen, und zwar die Namen der Gewählten unter Angabe der Kategorien, in welchen sie gewählt wurden, wird von der Wahlcommission amtlich kundgemacht, und von derselben im Wege der k. k. Statthalterei dem k. k. Handelsministerium mitgetheilt.

Prüfung und Kundmachung der Wahlen.

Annahme des Mandates. Verlust des Mandates wegen versäumte Annahme. Substitution.

Kundmachung der Wahl.

§. 13.

Die correspondirenden Mitglieder werden von der Kammer mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt; es können auch, ohne Unterschied der Staatsbürgerschaft, außerhalb Triest wohnende, und nicht dem Stande der Handel- und Gewerbetreibenden angehörende Personen gewählt werden.

Die Zahl derselben, der Zeitpunkt der Wahl, die Dauer ihrer Bestellung, sowie die Art der Wahl, sind im Sinne des §. 5 des Gesetzes vom 29. Juni 1868, N.-G.-Bl. Nr. 85, der Kammer überlassen.

Correspondirende Mitglieder.

Übergangs-Bestimmung.

§. 14.

Der Handelsminister bestimmt Tag und Stunde der Eröffnung und beziehungsweise Constituirung der neugewählten Kammer.

Die Eröffnung erfolgt durch einen Bevollmächtigten des Handelsministers, welcher sodann den Vorsitz dem an Jahren ältesten Mitglied der Kammer übergibt.

Nach Ablauf eines Trienniums nach der Constituirung der neugewählten Kammer, scheidet die Hälfte der Mitglieder in jeder einzelnen Kategorie durch Los aus, und wird die Kammer durch neue Wahlen ergänzt.

Eröffnung und Constituirung der Kammer.

